

Reglement der Viehversicherungskasse der Genossame Dorf-Binzen

1.

Für das Vieh von Genossen- und Nichtgenossenmitgliedern, das auf die selbstbewirtschafteten Alpweiden der Genossame Dorf-Binzen aufgetrieben wird, besteht eine Viehversicherung für die Zeit, in der das Vieh auf den genannten Weiden gesömmert wird.

2.

Versichert ist das Vieh, das infolge Unfall oder Krankheit abgetan werden muss. Ausgenommen sind Krankheiten, deren Ursprung nicht auf den Alpweiden der Genossame Dorf-Binzen zu finden sind. Medikamente für die Behandlung und der Aufwand des Viehachters oder Tierarztes von häufig auftretenden Krankheiten können ebenfalls aus der Viehversicherungskasse bezahlt werden. Der Genossenrat befindetet darüber.

3.

Ausbezahlt wird im Schadenfall die Summe, die von einer Schatzungskommission festgelegt wird, abzüglich des Schlachterlöses.

4.

Die Schatzungskommission besteht aus zwei Mitgliedern: einem Viehschätzer und einem Mitglieder der Weidkommission. Der Viehschätzer wird auf Vorschlag der Weidkommission vom Genossenrat gewählt. Die Entschädigung der Schatzungskommission wird aus der Versicherungskasse bestritten.

5.

Die Versicherung wird durch eine zusätzliche Auftriebsgebühr finanziert, die jährlich von der Weidkommission vorgeschlagen und durch den Genossenrat bestimmt wird.

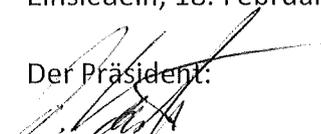
6.

Die Verwaltung der Viehversicherungskasse wird von der Genossenverwaltung getätigt.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung vom 18. Februar 2025 vom Genossenrat genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Einsiedeln, 18. Februar 2025

Der Präsident:



Daniel Kälin

Der Schreiber:



Werner Schönbächler